

BVGer E-3244/2022 vom 29. August 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3244_2022

FR: TAF E-3244/2022 du 29 août 2022

IT: TAF E-3244/2022 del 29 agosto 2022

Regeste

Verweigerung vorübergehender Schutz

Erwägungen

E. 20

März 2021 bis 24. Mai 2022 aktenkundig ist, dass sie nach eigenen Angaben während ihrer jeweiligen Aufenthalte im Nordirak keinerlei Schwierigkeiten mit den Behörden hatten und auch nicht davon auszugehen ist, dass sie aufgrund der vorgebrachten Familienfehde, die die Familie eines Cousins betrifft, in ihrem Heimatstaat in relevanter Weise gefährdet wären, zumal sie keine genaueren Angaben zu dieser in den 80er-Jahren zurückliegenden Familienfehde machen konnten (SEM-Akten [...] -6/5 S. 3 f.), dass ein vorübergehender Schutz in der Schweiz nur dann gewährt werden soll, wenn auch eine tatsächliche Schutzbedürftigkeit in der Schweiz besteht, die Subsidiarität der Schutzgewährung auch in diesem Kontext gilt (vgl. auch Art. 78 Abs. 1 Bst. d AsylG), dass das SEM daher gesamtwürdigend zu Recht das Gesuch um Gewährung des vorübergehenden Schutzes in der Schweiz abgelehnt und die Beschwerdeführenden auf ihren Heimatstaat verwiesen hat, dass die Ablehnung des Gesuchs um Gewährung des vorübergehenden Schutzes in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge hat (Art. 44 AsylG), vorliegend insbesondere der Kanton keine Aufenthaltsbewilligung erteilt hat und zudem kein Anspruch auf Erteilung einer solchen besteht (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.), weshalb die verfügte Wegweisung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und demnach vom Staatssekretariat ebenfalls zu Recht angeordnet wurde, dass das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme regelt, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG), dass Wegweisungsvollzugshindernisse gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts zu beweisen sind, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen sind (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.), dass der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig ist, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des

E-3244/2022 Seite 9 Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG), dass die Beschwerdeführenden in der Schweiz kein Asylgesuch gestellt haben und den Akten keine Hinweise auf eine Verletzung des Flüchtlingsrechtlichen Refoulement-Verbots (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]) zu entnehmen sind, dass im Falle der Beschwerdeführenden keine Anhaltspunkte für eine in der ARK drohende menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von Art. 25 Abs. 3 BV, von Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und

andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK ersichtlich sind, und auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der ARK den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen lässt (vgl. den als Referenzurteil publizierten Entscheid des BVGer E-3737/2015 vom 14. Dezember 2015 E. 6.3.2 sowie u.a. E-5024/2021 vom 12. Mai 2022 E. 8.2.2, je m.w.H.), womit sich der Vollzug als zulässig erweist, dass sich der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer als unzumutbar erweist, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind (Art. 83 Abs. 4 AIG), dass die Sicherheitslage- und Menschenrechtssituation im Nordirak anerkanntermaassen volatil ist, das SEM in der angefochtenen Verfügung einlässlich die Situation im kurdischen Nordirak und die entsprechende bundesverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung erörtert hat, weshalb auf diese Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (vgl. ebd. Ziff. IV, Punkt 2), dass im Einklang mit der Wegweisungspraxis des Bundesverwaltungsgerichts sowie diverser EU-Staaten davon auszugehen ist, dass der Wegweisungsvollzug in die Region ARK dann zumutbar ist, wenn die betreffenden Personen ursprünglich aus der Region stammen oder eine längere Zeit dort gelebt haben sowie über ein soziales Netz (Familie, Verwandtschaft oder Bekanntenkreis) oder aber über Beziehungen zu den herrschenden Parteien verfügen (vgl. Referenzurteil des BVGer E-3737/2015 vom 14. Dezember 2015 E. 7.3 und 7.4, je m.H.),

E-3244/2022 Seite 10 dass der Vollzug der Wegweisung von Familien mit Kindern in die ARK-Region ebenfalls nicht als grundsätzlich unzumutbar qualifiziert wird (vgl. Urteil des BVGer E-7174/2018 vom 14. Februar 2020 E. 8.3.5 m.H.), dass diese Einschätzung grundsätzlich nach wie vor Gültigkeit hat, wobei den begünstigenden individuellen Faktoren – hauptsächlich denjenigen eines tragfähigen familiären Beziehungsnetzes – angesichts der Belastung der behördlichen Infrastrukturen durch im Irak intern Vertriebene besonderes Gewicht beizumessen ist (vgl. unter vielen Urteilen des BVGer D-5972/2016 vom 7. April 2022 E. 8.1 und E-5024/2021 vom 12. Mai 2022 E.8.2.2 je m.H.), dass das SEM in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hingewiesen hat, dass im Falle der Beschwerdeführenden keine individuellen Gründe gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges sprechen, dass der Beschwerdeführer und die Beschwerdeführerin eigenen Angaben gemäss aus F._____ stammen, wo sie bis zu ihrem Umzug in die Ukraine im Jahr 2017 gelebt und damit einen Grossteil ihres Lebens verbracht haben, dass beide Familien des Beschwerdeführers und der Beschwerdeführerin nach wie vor in der betreffenden Region ansässig sind, weshalb – entgegen der nicht näher substantiierten Angaben auf Beschwerdeebene – von einem familiären Beziehungsnetzwerk auszugehen ist, welches auch gelebt wird, dass der Beschwerdeführer zu seiner beruflichen Tätigkeit «(...)» angab, die Beschwerdeführerin «(...)», mithin davon auszugehen ist, dass es sich bei beiden um gut ausgebildete Personen handelt, und sie in der Lage sind, sich im Heimatstaat beruflich und damit wirtschaftlich zu reintegrieren, dass die Beschwerdeführenden bei der Frage nach allfälligen Rückkehrhindernissen denn auch keine wirtschaftlichen Gründe geltend machten, sondern zum Ausdruck brachten, dass sie sich eine Ausbildung ihrer Kinder in der Ukraine, wo sie sehr gut integriert sind, allenfalls in der Schweiz, wünschten, dass unter dem Aspekt des Kindeswohls im Sinne von Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107) keine Vollzugshindernisse ersichtlich sind,

E-3244/2022 Seite 11 dass die drei Kinder mit den Jahrgängen (...), (...) (...) noch in einem stark von der Familie geprägten Alter sind und bei einer Rückkehr zusammen mit ihren Eltern daher nicht aus dieser Beziehung herausgerissen werden, dass sich auch die Annahme rechtfertigt, dass sie aufgrund ihres noch jungen Alters in ihrem Heimatland werden (re)integrieren können, und in diesem Zusammenhang auch festzuhalten ist, dass sie erst bis vor Kurzem während mehr als eines Jahres in ihrem Heimatstaat gelebt und dort die (...) Schule besucht haben, dass sie mithin mit den dortigen Gegebenheiten und dem Umfeld vertraut sind, dass auch aufgrund des verhältnismässig kurzen Aufenthalts in der Schweiz eine Reintegration im Heimatstaat nicht gefährdet ist, dass auch die gesundheitliche Verfassung der Beschwerdeführenden einem Wegweisungsvollzug nicht entgegensteht, dass mithin weder die allgemeine Lage im Heimatstaat der Beschwerdeführenden noch individuelle Gründe auf eine konkrete Gefährdung im Fall einer Rückkehr schliessen lassen, weshalb der Vollzug der Wegweisung in den Nordirak zumutbar ist, dass der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden in den Heimatstaat schliesslich möglich ist, da keine Vollzugshindernisse bestehen (Art. 83 Abs. 2 AIG) und die Beschwerdeführenden – die im Übrigen bei der Beschaffung gültiger Reisepapiere mitzuwirken hätten (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG) – über gültige irakische Reisepässe verfügen, dass nach dem Gesagten auch der vom SEM verfügte Vollzug der Wegweisung zu bestätigen ist, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechts- erheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit überprüfbar – angemessen ist, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist, dass das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege unbesehen der finanziellen Verhältnisse der Beschwerdeführenden abzuweisen ist, da die Beschwerde gemäss den vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu bezeichnen ist und es daher an einer gesetzlichen Grundlage zu deren Gewährung fehlt,

E-3244/2022 Seite 12 dass damit auch das Gesuch um eine unentgeltliche Rechtsverbeiständung abzuweisen ist (vgl. Art. 102m Abs. 1 AsylG), dass das Gesuch um Verzicht auf die Kostenvorschusserhebung mit dem vorliegenden Entscheid in der Hauptsache gegenstandslos geworden ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 750.– (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) den Beschwerdeführenden aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

(Dispositiv nächste Seite)

E-3244/2022 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.